



# **SCHULANLAGEN KLINGNAU**

## **BENÜTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG**

In Kraft seit 1.1.1996

# I. Benützungsordnung

## 1. Grundsatz

Die Schulanlagen dienen primär dem Schulbetrieb. Sofern der Schulbetrieb nicht übermässig gestört wird, können die Anlagen auch für nichtschulische Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Jede Benützung ist bewilligungspflichtig. Die Gebührenpflicht wird in einer separaten Gebührenordnung geregelt. Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine und Organisationen haben gegenüber andern Veranstaltungen Vorrang.

In allen Anlagen gilt Rauchverbot. Spezielle Regelungen bleiben vorbehalten.

Der Bewilligungsnehmer bzw. der Veranstalter und Benützer haftet für Schäden am Gebäude und Einrichtungen sowie Mobilien, die er verursacht. Beschädigungen sind unverzüglich dem Abwart zu melden. Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Personen- und Sachschäden ab. Der Bewilligungsnehmer bzw. Veranstalter hat auf Verlangen nachzuweisen, dass er über eine Haftpflichtversicherung verfügt.

## 2. Zuständigkeit

Die Benützungsbewilligung wird durch die Schulpflege, für nichtschulische Veranstaltungen im Einvernehmen mit dem Gemeinderat, erteilt. Die Benützungsbewilligung kann mit Auflagen verbunden werden. Über Ausnahmen von dieser Benützungsordnung wird mit der Benützungsbewilligung entschieden.

Die Benützungsgebühren werden vom Gemeinderat festgelegt und mit der Bewilligung eröffnet.

## 3. Aufsicht

Die direkte Aufsicht über die Schulanlagen übt der Abwart aus. Seine Anordnungen sind für Veranstalter und Benützer verbindlich.

## 4. Regelmässige Benützung

Für die regelmässige Benützung (Jahres- oder Halbjahresbewilligungen) stellt die Schulpflege einen Belegungsplan auf. Die verschiedenen Organisationen sind ausgewogen zu berücksichtigen.

## 5. Temporäre Benützung

Gesuche für temporäre Benützung sind der Schulpflege mit speziellem Formular mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung einzureichen.

Sofern für die Veranstaltung der Boden mit einem Schutzbelag versehen werden muss oder wenn die mobile Bühne für die Veranstaltung in der Sporthalle Schützematte benutzt wird, muss das Einrichten und das Entfernen durch den Bewilligungsnehmer unter Aufsicht und nach Weisung des Abwarts erfolgen. Der Abwart bestimmt die Zahl der vom Bewilligungsnehmer/Benützer für diese Arbeiten zur Verfügung zu stellenden Helfer.

Die Reinigung der benützten Anlagen obliegt dem Bewilligungsnehmer.

Die Anlagen werden dem Bewilligungsnehmer vom Abwart in gereinigtem und geordnetem Zustand übergeben und müssen diesem nach der Veranstaltung in gleicher Weise zurückgegeben werden. Der Übergabezeitpunkt muss mit dem Abwart direkt vereinbart werden.

## 6. Benützung an Feiertagen und in den Ferien

In der Regel bleiben die Schulanlagen an Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Auffahrt, Pfingstsonntag, Fronleichnam, Bettag, Allerheiligen und an Weihnachten geschlossen.

In den Schulferien können die Anlagen zur Benützung freigegeben werden, soweit sie nicht für die Ausführung von Reparatur- und Reinigungsarbeiten geschlossen bleiben müssen.

## 7. Brandwache

Für Anlässe mit grosser Personenzahl muss eine Brandwache gestellt werden. Zuständig ist das Feuerwehrkommando Klingnau. Seine Weisungen sind für den Bewilligungsnehmer verbindlich. Die Kosten der Brandwache gehen zu Lasten des Bewilligungsnehmers.

# II. Gebührenordnung

## 1. Gebührenfreie Benützung

Vereine sowie Organisationen sportlicher, gemeinnütziger und kultureller Art mit Sitz in Klingnau dürfen die Schulanlagen für ihre vereinsinternen ordentlichen Übungen, Proben und Trainings unentgeltlich benützen. Die unentgeltliche Benützung wird auch für die Kurse der Volkshochschule Region Zurzach VHZ gewährt.

## 2. Gebührenpflichtige Benützung

### **Grundsatz**

In den nachfolgenden Gebührenansätzen sind die Leistungen des Abwirts für die Übergabe und Abnahme der Räume und seine Aufsichts- und Überwachungspflicht enthalten. Ausserordentlicher Aufwand des Abwirts, beispielsweise für Unterhaltsarbeiten infolge unsachgemässer Anlagenbedienung durch den Bewilligungsnehmer, Nachreinigung, etc., werden dem Bewilligungsnehmer zum jeweils geltenden Gemeinde-Stundenansatz für die Verrechnung von Arbeiten intern belastet.

Die Benützung des in der jeweiligen Schulanlage vorhandenen Mobiliars (Tische, Stühle) ist in den Gebührenansätzen inbegriffen.

### **Gebühren**

Die Gebührenansätze gelten für Vereine sowie Organisationen sportlicher, gemeinnütziger und kultureller Art mit Sitz in Klingnau (Benützer-gruppe 1). Für die übrigen Benützer (Benützergruppe 2) erhöht sich der Gebührenansatz um den jeweiligen Faktor.

Benützungszeiten: 0800 - 1300 h / 1300 - 1800 h / nach 1800 h, total 3/3 Zeiteinheiten

## **Turnhallen** (inkl. Garderobe/ Duschen)

Zeiteinheit	Propstei		Schützematte	
	1/3	3/3	1/3	3/3

### **Sportveranstaltungen**

Meisterschaftsspiele	20.--	50.--	40.--	100.--
Kurse, Trainings	20.--	50.--	40.--	100.--
Turniere	30.--	80.--	80.--	150.--
nur Garderobe/Duschen	10.--	25.--	20.--	50.--

*Faktor für Benutzergruppe 2: 1,5*

<b>Geschlossene Versammlungen, Tagungen</b>	100.--	250.--
---	--------	--------

*Faktor für Benutzergruppe 2: 2*

<b>Öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen</b> wie Konzerte, Cabaret/Theater	150.--	350.--
--	--------	--------

*Faktor für Benutzergruppe 2: 2,5*

Die Benützungsgruppe 1 darf die Propsteiturnhalle an einem Tag pro Jahr gegen eine Pauschalgebühr von Fr. 50.-- benützen.

## **Schulräume**

Zeiteinheit	1/3	3/3
-------------	-----	-----

Normales Schulzimmer	25.--	60.--
Kochschule, Arbeitsschule, Labors	40.--	90.--
Mehrzweckraum	30.--	70.--
Singsaal	30.--	70.--
Musik-Übungsboje	15.--	40.--

*Faktor für Benutzergruppe 2: 1,5*

## Aussenanlagen

<u>Zeiteinheit</u>	<u>1/3</u>	<u>3/3</u>
--------------------	------------	------------

### **Sportveranstaltungen**

Propsteiwiese	10.--	25.--
Propsteiturnhalle-Trockenplatz	10.--	25.--
Propsteiparkplatz	10.--	25.--
Schützemattwiese	10.--	25.--
Schützematt-Trockenplatz	10.--	25.--

*Faktor für Benutzergruppe 2: 1,5*

Für nichtsportliche Veranstaltungen wird die Benützungsgebühr von Fall zu Fall festgesetzt.

Diese Benützungs- und Gebührenordnung ist in Kraft seit 1. Januar 1996.